PROTOKOLLREALISIERUNG

Fachbereich Büro BM - Büro des Bürgermeisters

Sachgebiet Ratsverwaltung/Allg. Verwaltung

Gremium: Ortschaftsrat Ihleburg

Sitzung vom: 10.11.2025

Für den: öffentlichen Teil

Aktenzeichen:

Betreff: **Rechtliche Auskunft zur Stimmberechtigung und Vertretung im Ortschaftsrat Ihleburg**

Frage: Herr Bardehle möchte gern informiert werden, ob ein Stadtrat derselben Fraktion als Vertreter für den Ortschaftsrat zur Ortschaftsratsitzung erscheinen und abstimmen darf?

Antwort der Verwaltung:

1. Stimmrecht und Vertretung: Ein Stadtrat ist nicht berechtigt, ein verhindertes Mitglied des Ortschaftsrates zu vertreten und an dessen Stelle abzustimmen, auch wenn beide derselben Fraktion angehören. Das KVG LSA sieht eine Vertretung durch Fraktionsmitglieder gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ausschließlich für Ausschüsse vor. Der Ortschaftsrat ist jedoch ein eigenständiges Gremium, für das diese Vertretungsregelung nicht gilt. Die Entscheidungsgewalt liegt allein bei den durch die Bürger der Ortschaft gewählten Ortschaftsratsmitgliedern.

2. Beratende Teilnahme: Stadtratsmitglieder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Ihleburg haben, sind berechtigt, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Nach § 83 Abs. 3 KVG LSA besitzen sie dort jedoch lediglich eine **beratende Stimme**. Dies umfasst das Recht zur Diskussion und Stellungnahme, schließt jedoch die Teilnahme an Abstimmungen ausdrücklich aus.

3. Ergebnis: Ein Erscheinen zum Zwecke der Abstimmung als Fraktionsvertreter ist somit rechtswidrig.

Verfasser/Bearbeiter: Herr Domnik-Schmidt

Do-Sch